

Allgemeine Geschäftsbedingungen sevantage software GmbH

Stand September 2019

0. Vorbemerkung

Wir bitten unsere Kunden, diese AGB aufmerksam durchzulesen, da sie wichtige Informationen und Vertragsgrundlagen für das Verhältnis zwischen dem Kunden und sevantage enthalten.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen (nachfolgend nur „Kunde(n)“ genannt) und der sevantage software GmbH, Olschewskibogen 18, 80935 München (im Folgenden nur „sevantage“ genannt). Die Leistungen von sevantage richten sich ausschließlich an natürliche und/oder juristische Personen, die Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB in Bezug auf Leistungen der sevantage ist ausgeschlossen.

1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und sevantage gelten in erster Linie die Vertragschlussunterlagen einschließlich dieser AGB, die auf der Webseite von sevantage unter <https://www.produktiver-entwickeln.de> abzurufen sind sowie weitere Vertragsunterlagen als Vertragsgrundlage; hilfsweise gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienst- oder Werkvertrag, §§ 611 ff, 633 ff. BGB, je nach Vertragsleistung.

1.3 Diese AGB gelten für alle Leistungen, die von sevantage erbracht werden bei Vertragsschluss in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sofern und soweit die Vertragsparteien die Anwendung dieser AGB explizit ausgeschlossen haben, kommen diese nicht zur Anwendung. In allen anderen Fällen gelten diese jedenfalls ergänzend.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden widerspricht sevantage hiermit ausdrücklich, es sei denn, sevantage hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.5 Diese AGB der sevantage gelten auch dann, wenn sevantage in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.6 Diese AGB der sevantage gelten auch für alle künftigen Geschäfte der sevantage mit dem Kunden, ohne dass es ihrer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

2. Vertragsgegenständliche Leistungen

2.1 Die von sevantage angebotenen Leistungen sind insbesondere folgende individuelle Produkte, aber auch Standardprodukte: (1) Softwareentwicklung (Individualprodukt) und (2) Ausbildungsmaßnahmen, wie Developer-Coachings, Workshops, (Online-) Trainingsprogramme (Standardprodukt).

2.2 sevantage weist darauf hin, dass die Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen auf den Zweck der Wissensvermittlung zugeschnitten und als Beispiele zu behandeln sind. Die Integration in eine Systemumgebung und/oder praktische Umsetzung erfordert also in aller Regel eine Transferleistung, etwa weil aus Gründen der Übersichtlichkeit u.U. Teilbereiche weggelassen wurden, die beim Einsatz in einer Live- oder Produktivumgebung notwendig sind.

2.3 sevantage erbringt ihre Leistung, d.h. Werk- und/oder Dienstleistungen, entsprechend dem schriftlich festgehaltenen Vertragsinhalt, insbesondere entsprechend der vertraglich abschließenden Festlegung des Leistungsgegenstandes oder gemäß Leistungsbeschreibungen. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von sevantage ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.4 Ohne schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen zu keiner Verpflichtung. Darstellungen zum Leistungsgegenstand in- oder außerhalb des schriftlich festgelegten Vertragsinhalts sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und von sevantage schriftlich bestätigt wurden. Derartige Darstellungen der sevantage sind freibleibend und binden nicht.

2.5 Werkleistungen oder Dienstleistungen, die nicht auf publizierte Leistungsbeschreibungen des Vertragsgegenstands Bezug nehmen, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Hierzu zählen insbesondere Leistungen über Individualprodukte, vgl. **Ziffer 2.1 Unterpunkt (2)**.

3. Vertragsschluss

3.1 Ein Vertrag kommt erst und nur durch die Auftragsanfrage des Kunden und die schriftliche vorgenommene Auftragsannahme der sevantage zustande oder dann, wenn und soweit sevantage einen Auftrag schriftlich bestätigt und der Kunde nicht schriftlich widersprochen hat sowie wenn sevantage den Auftrag ausführt. Im Zweifel ist die Auftragsannahme oder Bestätigung der sevantage maßgeblich.

3.2 Vertragsschluss bei Individualleistungen: sevantage entwickelt nach Anfrage des Kunden Software nach Kundenwunsch. Basierend auf der Kundenanfrage erstellt sevantage ein Angebot mit Kostenaufwandsdarstellung und kursorischer Aufgabenbeschreibung ausgehend von der Kundenanfrage und dem dadurch definierten Entwicklungsziel, das der Kunde bei Einverständnis annehmen hat. Zusätzliche Arbeiten wie z.B. eine detaillierte Ausformulierung der Aufgabenbeschreibung, die Verfahrensbeschreibung, die Erstellung eines Pflichtenhefts oder Feinspezifikation gehören nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung zum Leistungsumfang von sevantage und ist in der Kostenaufwandsabbildung im Angebot berücksichtigt. Eine vom Kunden erstellte Aufgabenbeschreibung, Verfahrensbeschreibung, Pflichtenheft oder Feinspezifikation wird von der sevantage nicht auf technische Machbarkeit und insbesondere nicht auf ihren wirtschaftlichen Erfolg geprüft. Der Kunde ist verpflichtet, die erstellte Software ausführlich in einer dedizierten Testumgebung zu prüfen, bevor sie in den Produktiveinsatz übernommen wird.

3.3 Vertragsschluss bei Standardleistungen

3.3.1 Vertragsangebot: Die Anmeldung zu Ausbildungsmaßnahmen kann per E-Mail, Brief, Telefon oder auch als Online über die Eingabemaske auf der Webseite der sevantage unter <https://www.produktiver-entwickeln.de> erfolgen. Die Anmeldung des Kunden für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme gilt als verbindliches Vertragsangebot an sevantage. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist sevantage berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei sevantage anzunehmen. Die Annahme-Bestätigung erfolgt in der Regel per E-Mail und unverzüglich.

3.3.2 Wirksamer Vertragsschluss mit Angebotsannahme: Verträge gelten erst nach der Maßgabe

dieser AGB durch Annahme von sevantage als zustande gekommen, wenn die schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses über die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme von sevantage vorliegt. Die reine Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt auch keine verbindliche Annahme durch sevantage dar. Die Bestätigung und Annahme durch sevantage erfolgt im Allgemeinen unverzüglich, jedenfalls erfolgt die Annahme aber einen Tag vor Start der Ausbildungsmaßnahme, für welche die Anmeldung erfolgt ist.

3.3 Angebotsablehnung: sevantage ist berechtigt, Vertragsangebote ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. sevantage wird in diesem Fall einer fehlenden Angebotsannahme eine entsprechende E-Mail an den Kunden versenden.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Falsche Angaben berechtigen sevantage zur fristlosen Kündigung des Vertrags und Sperrung des Zugangs zu einem Webportal, das für online-Trainingsprogramme erforderlich ist.

3.5 **Webportalanmeldung:** Die verbindliche Anmeldung für Ausbildungsmaßnahmen über die Eingabemaske auf der Webseite erfolgt durch Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzregelungen und der Versicherung der Unternehmereigenschaft im Opt-in-Weg und Anklicken des „jetzt verbindlich bestellen“ - Abschlussbuttons. Alle Eingaben werden nach Klicken des Auswahl-Buttons für das Trainingsprogramm und Eingabe aller für die Teilnahme und Vertragsabwicklung erforderlichen Daten nochmals in einem Übersichtsfenster angezeigt und können dort vor Abschluss der Bestellung erforderlichenfalls korrigiert werden. Sind keine Änderungen erforderlich, kann der Kunde durch Betätigen des Buttons „jetzt verbindlich bestellen“ sein Vertragsangebot abgeben.

4. Leistungserbringung, Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere bei Individualleistung, Lieferverzug von sevantage

4.1 Der Kunde benennt sevantage insbesondere bei Entwicklungsarbeiten der sevantage einen Ansprechpartner, der im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung Abgabe und Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen und Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Kunden vornehmen oder in angemessener Zeit herbeiführen kann.

4.2 sevantage kann sich zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dabei bleibt sevantage jedoch dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet. sevantage entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages einsetzt oder austauscht.

4.3 Soweit die Erbringung von Leistungen der sevantage durch einen Datentransfer zwischen dem Kunden und der sevantage über das Internet erfolgt, insbesondere Verteilen von Inhalten durch sevantage an den Kunden oder Zugriff des Kunden im Wege des Pull-Verfahrens auf eine Datenbank treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde ist verpflichtet, bei sich die technischen Voraussetzungen für einen solchen Datenaustausch durch sevantage und/oder den Empfang von Inhalten der sevantage, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware zu schaffen und uneingeschränkt funktionsfähig zu erhalten. sevantage wird den Kunden auf Anfrage über die technischen Voraussetzungen für den Empfang von Inhalten, etwa den jeweils einzusetzenden Browser informieren.

- Im Falle der (Weiter-)Entwicklung von Software und sonstigen technischen Komponenten durch sevantage wird der Kunde nach Information durch sevantage die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware unverzüglich treffen.

Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit auf den Servern von sevantage oder eines Subdienstleisters zur Verfügung gestellter Inhalte setzt voraus, dass bei der vom Kunden dazu eingesetzten EDV-Anlage jeweils Uhrzeit und Zeitzone aktuell und richtig eingestellt sind und die EDV-Anlage des Kunden die von Servern der sevantage übermittelten Cookies akzeptiert. Der Kunde wird die entsprechenden Einstellungen vornehmen und aufrechterhalten.

- Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Sicherung seiner EDV-Anlage gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und eine aktuelle, seiner EDV-Anlage und der Sicherung seines Geschäftsbetriebs angemessene Schutzsoftware (oder andere geeignete Maßnahmen) zur Abwehr von Computerviren und anderen Schadprogrammen einzusetzen.

4.4 sevantage kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Will der Kunde wegen Nichteinhaltung verbindlicher Leistungstermine und -fristen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er sevantage erst eine angemessene Frist zur Leistung setzen bzw. - soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt - eine Abmahnung zugehen lassen und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung bzw. Abmahnung angeordnet haben. Alle Mahnungen und Fristsetzungen bzw. Abmahnungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.5 Leistungstermine und -fristen insbesondere für Individualleistungen sind in den Vertragsunterlagen schriftlich zu vereinbaren. Bei nachträglichen Vertragsänderungen zum Leistungsgegenstand entfallen bisherige Leistungstermine und -fristen. sevantage und der Kunde vereinbaren in diesem Falle angemessene neue Leistungstermine und -fristen. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen für Leistungen der sevantage setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach **Ziffer 4 Absatz 3** voraus. Wenn sevantage auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Leistungstermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. sevantage muss dem An-

Allgemeine Geschäftsbedingungen sevantage software GmbH

Stand September 2019

sprechpartner (**Ziffer 4 Absatz 1**) die Behinderung zuvor mitteilen. Ist die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und -fristen auf höhere Gewalt und andere von sevantage nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen, gilt **Ziffer 18** (höhere Gewalt); es verlängern sich in diesem Falle die vereinbarten Leistungstermine und -fristen angemessen.

5. Teillieferung, Abnahme bei Individualprodukten, Rügepflicht

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich mit dem vertragsgemäßen Angebot des Leistungsgegenstandes oder einer Teilleistung durch sevantage abzunehmen. Er darf die Abnahme von Leistungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind oder etwa bei agilen Entwicklungsprozessen explizit gewünscht sind.

5.3 Abnahmen von Teilleistungen wie Sprints bei agiler Entwicklung sind entsprechend von beiden Seiten, beim Kunden durch den Ansprechpartner nach **Ziffer 4.1** und sevantage zu unterzeichnen und hinsichtlich der abgenommenen Funktionalität bindend. Diese Teilabnahme beinhaltet den Source Code, die Funktionalität und die Dokumentation des gelieferten Softwareinkrements. Eine finale Abnahme folgt nach Abschluss der Gesamtleistung und betrifft die noch zu verifizierenden integrativen Anteile des Systems – d. h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems. Funktional bereits getroffene Zwischenabnahmen werden davon nicht mehr aufgehoben.

6. Offline-Ausbildungsmaßnahmen, Nichtteilnahme, Storno

6.1 Primär erfolgen Ausbildungsmaßnahmen in den von sevantage zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Der Kunde kann aber auch – dann als Gastgeber einer Ausbildungsmaßnahme – die Räumlichkeiten und geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Für etwaige Getränke und Snacks hat der Kunde dann als Gastgeber selbst zu sorgen.

6.2 sevantage stellt neben der Durchführung der Ausbildungsmaßnahme die zugehörigen Ausbildungsmaterialien. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsmaßnahme besteht unabhängig von der Teilnahme am Ausbildungsmaßnahme.

6.3 Bei Nichtteilnahme oder Abbruch einer Ausbildungsmaßnahme durch den Kunden erstattet sevantage keine Teilnahmegebühren. Soweit einzelne Teilnehmer an der Teilnahme einer Gruppen-Ausbildungsmaßnahme verhindert sind, steht es dem Kunden frei, einen Ersatzteilnehmer zu finden. Für endgültig ausgefallene Teilnehmer erfolgt keine Rückvergütung, außer im Falle von **Ziffer 6.4**.

6.4 sevantage erstattet abweichend von vorstehenden Regelungen dieser **Ziffer 6** die bereits entrichtete Teilnahmegebühr zurück, wenn ein schriftlicher Stornierungsauftrag der Anmeldung bis spätestens 7 Tage vor Ausbildungsmaßnahme-Beginn bei sevantage eingeht, für das sich ein Kunde angemeldet hat und wenn hierdurch nicht die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 30€ von der Ausbildungsgebühr abgezogen.

7. Absage einer Ausbildungsmaßnahme durch sevantage, Mindestteilnehmer

7.1 sevantage ist bei Ausbildungsmaßnahmen, die keine Gruppenbuchungen sind, berechtigt vom Vertrag gegen Erstattung der Teilnahmegebühr - zurückzutreten bei Nichterreichen der von sevantage vorausgesetzten Mindestteilnehmerzahl, in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

7.2 Wird eine Ausbildungsmaßnahme aus technischen oder sonstigen von sevantage zu verantwortenden Gründen abgesagt, so wird die bezahlte Teilnahmegebühr ebenfalls voll erstattet oder ein Ersatztermin angeboten. Ein weiterer Anspruch auf Haftungs- und Schadensersatzansprüche besteht nicht.

7.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Durchführung einer Ausbildungsmaßnahme nicht durch einen bestimmten Ausbildungsleiter geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Ausbildungsleiters bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrunds (insb. wegen Krankheit) durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Ausbildungsleiter zu ersetzen. Regressansprüche seitens der Kunden sind ausgeschlossen.

8. Online- Ausbildungsmaßnahme, Zugang, Sperre, Nutzungsbestimmungen, Wohlverhalten

8.1 Der Kunde erhält nach Vertragsschluss nach der Bestätigungsmail von sevantage Zugangsdaten zum Ausbildungsprogramm (geschlossener Mitgliederbereich). Kunden erhalten dafür zeitlich vor dem Start der Online-Ausbildung persönliche Zugangsdaten, bestehend aus einem Benutzernamen und einem persönlichen Passwort oder sevantage berechtigt einen vom Kunden benannten Microsoft Azure Account zum Zugriff. Mit diesem Zugang hat der Kunde Zugang zur Nutzung der online-Ausbildungsmaßnahme im Umfang des zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsumfangs. Die Freischaltung zur Online- Ausbildungsmaßnahme mit Zugangsdaten wird in der Regel über E-Mails kommuniziert. Der Zugang der Kunden zur Ausbildungsmaßnahme erfolgt dann passwortgeschützt über das Internet.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten und Links, insbesondere zum Ausbildungsprogramm und zu virtuellen Konferenzräumen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde hat die ihm zugewiesene Zugangskennung sowie das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Die Weitergabe der Zugangsdaten und Links an andere, nicht firmenangehörige Personen des Kunden ist untersagt. Der Kunde haftet bei von ihm zu vertretender Nichteinhaltung. Gleiches gilt für die Nutzung der aufgegebenen Ausbildungsmaßnahme und sämtliche bereitgestellte Unterlagen und Dokumente. Sämtliche Audio- und Video-Mitschnitte und sonstige Materialien dürfen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Kunden und firmenangehöriger Personen verwendet werden.

8.3 Die virtuellen Konferenzräume und die Online-Ausbildungsmaßnahmen dürfen nur zur Information über die Ausbildungsmaßnahme, zur Teilnahme und zur Durchführung der Ausbildungsmaßnahme oder sonstigen möglichen weiteren Onlineveranstaltungen in Verbindung mit der Ausbildungsmaßnahme genutzt werden.

8.4 Bei den Online-Ausbildungsmaßnahmen dürfen keine Angaben getroffen, Äußerungen getätigt, Dateien eingestellt oder Inhalte vermittelt werden, die gegen geltendes Recht oder die

guten Sitten verstoßen, die Rechte Dritter verletzen oder Personen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren. Kunden dürfen nichts tun, dulden oder veranlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Plattform, insbesondere den der virtuellen Konferenzräume stören könnte.

8.5 Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen der **Ziffern 8.2 bis 8.4** einzuhalten, weiter, die jeweils geltenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze und -verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes seines Wohnsitzes bezüglich der personenbezogenen Daten anderer Teilnehmer, von denen er möglicherweise im Zusammenhang mit dem Ausbildungsprogramm Kenntnis erlangt zu beachten und Daten ohne Einverständnis des Betroffenen weder für gewerbliche Zwecken zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Im Fall eines Missbrauchs behält sich sevantage rechtliche Schritte vor.

8.6 Bei ausbleibendem Zahlungseingang hat sevantage das Recht, dem Kunden den geschlossenen Mitgliederbereich zu sperren. Darüber hinaus hat sevantage bei Nichtzahlung gemäß **Satz 1 dieser Ziffer 8.6** das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8.7 sevantage ist weiter berechtigt, bei Missbrauch im Sinne dieser **Ziffer 8** - Verstoß gegen Nutzungsverpflichtungen und Wohlverhaltensregeln - den Zugang zu allen von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer gebuchten Online-Seminaren zu sperren.

9. Verfügbarkeit des Online-Trainingsprogramms, Gruppen etc.

9.1 Die Abwicklung des Online-Ausbildungsprogramms erfolgt unter Einbeziehung von technischen Einrichtungen und Software, Services und Systemen Dritter, (z.B. Microsoft Azure-Plattform, Server, Internetverbindungen, Konferenzdiensten etc.) sevantage hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und fehlerfreie technische Voraussetzungen dieser technischen Einrichtungen wie Software, Services und Systemen Dritter. Diese externen Dienstanbieter versenden unter Umständen auch automatisch Softwarepakete und Cookies. sevantage hat darauf keinen Einfluss. Hierfür ist der jeweilige Dienstanbieter verantwortlich.

9.2 sevantage weist weiter darauf hin, dass der Zugriff auf die Ausbildungsmaßnahme auch zeitweise nicht oder nur eingeschränkt möglich sein kann, etwa im Rahmen von Wartungs- und Überarbeitungsarbeiten durch sevantage selbst oder eines eingebundenen Drittanbieters. Sofern sevantage keine Kardinalpflichten verletzt oder ihr Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, besteht innerhalb der Kernzeiten von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für eigene von sevantage verursachte Nichterreichbarkeit eine mittlere Verfügbarkeitspflicht der Ausbildungsmaßnahmen von 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, wobei die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein darf.

9.3 Der Kunde erhält Zugriff auf die Ausbildungsunterlagen auch über den Zeitraum der Ausbildungsmaßnahme selbst hinaus. Der Zugriff ist zeitlich beschränkt auf die Existenz der Webseite/Plattform der sevantage und ob sevantage den Zugriff technisch ermöglicht. Bei Einstellung des Dienstes wird sevantage auf der Startseite mit hinreichender Vorlaufzeit eine Einstellungsankündigung vornehmen.

10. Preise, Zahlungsbedingungen, elektronische Rechnungstellung

10.1 Die Preise werden, soweit nicht individuell gesondert vereinbart (insbesondere bei Individualleistungen), nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und Ausweisung in Darstellungen wie der Firmenwebsite der sevantage für Standardleistungen, die Bestandteil des Vertrages wird, berechnet. Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

10.2 Alle von sevantage in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kunden zu zahlen. Mit dem Verstreichenlassen dieser Leistungszeit gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

10.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist sevantage berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu fordern. Soweit sevantage einen höheren Verzugszins nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Aufrechnungen des Kunden mit Gegenforderungen, einschließlich Selbstvornahme-Forderungen oder Minderung sind nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

10.5 Seit dem 01. Juli 2011 sind durch das Steuervereinfachungsgesetz Rechnungen ohne Signatur und damit auch auf elektronischem Wege zulässig. sevantage behält sich vor, Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail ohne Signatur in Rechnung zu stellen.

11. Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt der Lizenzieräumung

11.1 Die vor der Zahlung des Kunden gelieferten Datenträger oder sonstige körperliche Leistung bleiben Eigentum von sevantage bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenforderungen der sevantage im Zusammenhang mit den Waren (wie z.B. Versandkosten), sofern das Eigentum überhaupt übertragbar ist.

11.2 Ist ein Eigentumsübergang nicht möglich, insbesondere bei urheberrechtlich geschützten Werken wie Software erwirbt der Kunde mit der vollständigen Bezahlung des Auftragswerts und der Nebenkosten ein unbefristetes, nicht übertragbares, nicht aus-

Allgemeine Geschäftsbedingungen sevantage software GmbH

Stand September 2019

schließliches Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere der Software, sofern zwischen Parteien nicht etwas Abweichendes hiervon vereinbart wurde

11.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden jede Verfügung über die Waren (wie z.B. Übereignung, Verpfändung) untersagt.

11.4 An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Texte, Daten/Datensätze, Software, Kalkulationen etc.) behält sich sevantage zudem alle Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte vor. Angebotsunterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, dürfen vom Kunden an Dritte nur nach vorheriger schriftlich vorgenommener Zustimmung der sevantage weitergegeben werden.

12. Gewährleistung, Verjährung

12.1 sevantage leistet für Mängel des Leistungsgegenstandes nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung/Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Neuherstellung/Neuleistung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes. Schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Das wahlweise Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden auch zu, soweit sevantage die Nachbesserung/Nacherfüllung verweigert, weil diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

12.2 Soweit der Kunde nach dem vorstehenden **Ziffer 12 Absatz 1** zu Minderung oder Rücktritt berechtigt ist, kann er daneben von sevantage Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß **Ziffer 13** verlangen.

12.3 Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder in der Produktspezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch den Kunden vorgenommene oder veranlasste unsachgemäße Änderungen an dem Leistungsgegenstand oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Mängelansprüche bestehen weiter nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung dessen Brauchbarkeit. Als Software-Mängel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Programmspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Änderungsstand auftreten.

12.4 Etwaige Mängelansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Rücktritt und/oder Minderung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Haftung, Haftungsbeschränkungen, Verjährung

13.1 sevantage haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere bei Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur soweit der Schaden durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) durch sevantage in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von sevantage zurückzuführen ist.

13.2 Eine Kardinalpflicht im Sinne des **Ziffer 13 Absatz 1** ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

13.3 **Haftet sevantage gemäß Ziffer 13 Absatz 1 für die Verletzung von Kardinalpflichten, ohne dass ihr Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist die Haftung von sevantage auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der in der Regel den Auftragspreis, bei einer mehrjährigen Vertragslaufzeit den vom Kunden innerhalb eines Jahres an sevantage zu entrichtenden Preis, nicht überschreitet.**

13.4 Die Haftungsbeschränkungen des **Ziffer 9 Absätze 1-3** gelten nicht bei Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Nichterfüllung einer Garantie oder nach sonst zwingenden Haftungsvorschriften.

13.5 sevantage übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine tagesaktuelle Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

13.6 Eine weitergehende Haftung von sevantage als in den vorstehenden Absätzen dieses **Ziffer 13** vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insbesondere steht sevantage dann, wenn zum Leistungsgegenstand Inhalte einer Datenbank der sevantage gehören, die durch Zugriff des Kunden auf die Datenbank oder das Verteilen der Datenbankinhalte an den Kunden erbracht werden, nicht für die Verwertbarkeit der Datenbankinhalte/Datenbank ein. Dem Kunden ist bekannt, dass die Datenbankinhalte der sevantage unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt und gewartet sowie permanent lege artis aktualisiert und deren Inhalte gesichert werden. Für den Verlust von Datenbankinhalten und/oder Programmen haftet sevantage im Falle der Leistung von Datenbankinhalten insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, seine EDV-Anlage ausreichend gegen Computerviren und andere Schadprogramme zu schützen.

13.7 Der Ausschluss oder die Begrenzung von Ansprüchen gemäß den vorstehenden Absätzen gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von sevantage.

13.8 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Urheber-, Leistungsschutz- und Gewerbliche Schutzrechte, Pauschalierter Schadensersatz

14.1 Leistungsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Dokumentationen etc. sowie alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung überlassenen sonstigen Sachen, Unterlagen und Informationen sind geistiges Eigentum von sevantage und dürfen nur im vertraglich zugestandenen Rahmen vom Kunden genutzt und/oder verwertet werden. Kommt zwischen sevantage und dem Kunden kein Vertrag zustande oder ist ein Vertrag beendet, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt und/oder verwertet werden.

14.2 Soweit an dem von sevantage zu erbringenden Leistungsgegenstand, insbesondere wenn dieser Inhalte einer Datenbank von sevantage umfasst, Urheber-, Leistungsschutz- und/oder Gewerbliche Schutzrechte (Marken-, Titelschutzrechte etc.) bestehen, sind diese zugunsten von sevantage als Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte geschützt und nicht mit Rechten Dritter belastet. sevantage kann in der vertragsgegenständlichen Form frei über diese Rechte verfügen.

14.3 sevantage räumt dem Kunden zu den im Auftrag/Vertrag vereinbarten Bedingungen ein einfaches, bei entsprechender vertraglicher Fixierung auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck beschränktes, nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an dem zu erbringenden Leistungsgegenstand, z.B. an zu erbringenden Inhalten einer Datenbank von sevantage, soweit diese zum Leistungsgegenstand gehören, ein. Alle übrigen Rechte, insbesondere zur Nutzung des Leistungsgegenstandes über den Vertragszweck hinaus sowie insbesondere zur weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte behält sich sevantage ausdrücklich vor. Die Nutzungsrechteeinräumung nach dieser **Ziffer 14 Absatz 3** umfasst auch solche Rechte nicht, die erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen. Die künftige Nutzung des Leistungsgegenstandes auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt künftige Nutzungsarten im Zusammenhang mit dessen vertraglich vereinbarter Nutzung ist ausgeschlossen. Jede weitergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes über die in dieser **Ziffer 14 Absatz 3** eingeräumten Rechte hinaus bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung des Kunden mit sevantage.

14.4 Der Kunde ist nicht, auch nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages, berechtigt, gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Kennzeichen, Titel etc., von sevantage und den von sevantage zu erbringenden Leistungsgegenständen zu nutzen. Die Nutzung dieser Gewerblichen Schutzrechte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung des Kunden mit sevantage.

14.5 Soweit dem Kunden Software geliefert/verkauft oder zur Verfügung gestellt wird, erhält dieser das einfache, auf den Vertragszweck und die Vertragslaufzeit beschränkte, sofern nicht anderweitig vereinbarte und, sofern nicht Individualssoftware jederzeit frei widerrufbare Recht zur Nutzung der Software. Nutzen“ ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Starten, Betreiben, Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software. Der Kunde garantiert, dass die Software nur beschränkt auf den Vertragszweck eingesetzt wird, insbesondere keine Änderungen oder Modifikationen an der Software vorgenommen werden, diese nicht entgegen zwingender gesetzlicher Vorschriften (wie etwa in § 69d Absätze 2 und 3, § 69e UrhG) vielfältig, zurückentwickelt, dekompiert oder auf andere Weise wiederhergestellt, weder ganz noch teilweise in andere Softwareprogramme integriert und/oder Dritten zur Verfügung gestellt wird. Ist der Vertrag auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt, gibt der Kunde die Software, einschließlich aller erhaltenen Unterlagen zurück und löscht sämtliche vorhandenen Kopien. Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

14.6 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Urheber-, Leistungsschutz- oder gewerblichen Schutzrechts (nachfolgend "Schutzrechte" genannt) durch von sevantage erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände einschließlich zur Verfügung gestellter Software nach **Ziffer 14 Absatz 5**, gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet sevantage gegenüber dem Kunden wie folgt:

- sevantage wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Leistungsgegenstand erwirken, den Leistungsgegenstand so ändern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, oder den Leistungsgegenstand austauschen. Ist sevantage dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie den Leistungsgegenstand gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen.

- Die vorstehend genannten Verpflichtungen von sevantage bestehen nur dann, wenn der Kunde sevantage über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und sevantage alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche gegen sevantage ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen sevantage sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von sevantage nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand vom Kunden, ohne dazu ausdrücklich schriftlich von sevantage berechtigt zu sein, geändert, ergänzt, bearbeitet, teil- oder ausschnittsweise oder in Verbindung mit nicht von sevantage erbrachten Leistungen/Leistungsgegenständen benutzt wird.

- Weitergehende Ansprüche gegen sevantage sind ausgeschlossen. **Ziffer 16** (Haftungsbeschränkungen) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag.

- Bei Vertragsschluss zwischen sevantage und dem Kunden sind keine Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von sevantage erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände bekannt. sevantage und der Kunde werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten sowie sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sevantage software GmbH

Stand September 2019

14.7 Im Falle der Nutzung von sevantage nicht eingeräumter Urheber-, Leistungsschutz- und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere im Falle der unberechtigten weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, hat der Kunde pauschalierten Schadensersatz in Höhe des dreifachen Wertes des Preises (**Ziffer 10 Absatz 1**), bei Individualsoftware mindestens jedoch in Höhe von Euro 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung an sevantage zu entrichten. Die pauschalierte Schadensersatzforderung der sevantage wird jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Zuwiderhandlung fällig. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden ist möglich.

15. Geheimhaltung

15.1 sevantage und der Kunde werden über die ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen des jeweils anderen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind, von sevantage oder dem Kunden als „vertraulich“ bezeichnet werden oder angesichts der Folgen einer möglichen Offenlegung nach Treu und Glauben als vertraulich zu behandeln sind (Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen gegenüber Dritten wahren und solche Geschäftsgeheimnisse auch nicht selbst auswerten. Die dem jeweils anderen übergebenen Unterlagen über Geschäftsgeheimnisse dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages, die in seiner Ausführung getroffenen Bestimmungen und die bei seiner Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Weder sevantage noch der Kunde dürfen die Bedingungen des Vertrages irgendeinem Dritten offen legen. Ausgenommen sind Rechtsanwälte, Buchprüfer und Finanzberater der sevantage oder des Kunden bzw. eine gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung.

15.3 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, entsprechende Geheimhaltungspflichten mit ihren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die in die Vertragsausführung eingeschaltet werden, zu vereinbaren.

15.4 Die beiderseitige Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt; sie endet nicht mit der Vertragsbeendigung.

15.5 Ziffer 18 Abs. 3 (Öffentlichkeitsarbeit) dieser AGB bleibt unberührt.

15.6 In EDV-Anlagen und -Programmen gesammelte und ausgewertete personenbezogene Daten sind entsprechend den gültigen Datenschutzbestimmungen zu sichern.

15.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von sevantage und/oder dem Kunden dem jeweils Anderen übergebenen Unterlagen über Geschäftsgeheimnisse an sevantage und/oder den Kunden herauszugeben.

16. Höhere Gewalt

16.1 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat sevantage die hierdurch bedingte Verzögerung von Leistungsterminen und -fristen oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht zu vertreten.

16.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Krieg, kriegsähnliche Zustände und Bürgerkrieg, Energie- und Rohstoffknappheit, **unverschuldete Betriebsbehinderungen** durch Unwetter, Blitzschlag, Feuer, Wasser, Schnee und Eis, **durch Ausfall von Kommunikationsnetzen und -rechnern, Ausfall der EDV-Anlage, Kabelbrand, Maschinenschäden, unverschuldete Unfälle während der Anreise, Personalausfall, etc.**

17. Vertragslaufzeit, Kündigung

17.1 Sofern in der, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden und diesen als speziellere Regelung vorgehenden vertraglichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, tritt der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und endet nach dem von den Parteien vereinbarten Zeitraum (Grundlaufzeit). Ist er nicht ausdrücklich für eine bestimmte festgelegte Laufzeit gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

17.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen des **Ziffer 17 Absatz 1** unberührt. Ein wichtiger Grund für die jeweils andere Vertragspartei liegt insbesondere vor:

- wenn eine Vertragspartei wesentlichen vertraglichen Pflichten auch nach schriftlicher Abmahnung durch die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nachgekommen ist; zu diesen wesentlichen vertraglichen Pflichten gehört insbesondere die Zahlungspflicht des Kunden nach **Ziffer 10 Absatz 2** (außerordentliches Kündigungsrecht von sevantage bei Zahlungsverzug des Kunden und erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung von 4 (vier) Wochen),

- bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Vertragspartei,

- bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei,

- wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Vertragspartei wesentlich ändern (change of control). Als unwesentlich gelten jedoch Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse von sevantage im Kreise der mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG) und/oder im Kreise ihrer Aktionäre und/oder im Kreise der Aktionäre/Gesellschafter, der mit sevantage verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG).

17.3 Für die Erklärung der Kündigung sowie für Abmahnungen gilt Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt eine Übermittlung per E-Mail nicht.

17.4 Der Kunde ist – unbeschadet **Ziffer 14 Absatz 1 Satz 2 und Ziffer 15 Absatz 6** – verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages sevantage alle geschäftlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit sevantage stehen, einschließlich der von ihm selbst geschaffenen EDV-Auswertungen und Datenbestände, sämtliche von sevantage zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel sowie alle Kopien der vorgenannten Unterlagen, unverzüglich auszuhändigen oder zu löschen sowie sevantage etwaige Schutzrechte jeglicher Art (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken-, Kennzeichen- und Titelrechte etc.) daran zu übertragen bzw. ausschließlich einzuräumen.

18. Sperrungsrecht, Referenzen, Öffentlichkeitsarbeit

18.1 Verletzt der Kunde, sein Vertreter, Erfüllungsgehilfe, Repräsentant, Verrichtungsgehilfe oder eine sonst ihm zurechenbare Person Bestimmungen des Vertrages, so ist sevantage in dem Fall,

dass die Erbringung von Leistungen der sevantage durch Zugriff des Kunden auf eine Datenbank der sevantage über das Internet erfolgt (d.h. im Wege des Pullverfahrens, **Ziffer 4 Absatz 3 Satz 1**), dazu berechtigt, den Zugriff zu der Datenbank zu sperren, sofern der Kunde nach Abmahnung durch sevantage den Verstoß nicht unverzüglich beseitigt.

Schadensersatzansprüche der sevantage bleiben davon unberührt.

18.2 sevantage und der Kunde arbeiten in positiver und sorgfältiger Weise zusammen, um Werbe- und allgemeine Mitteilungen in Bezug auf ihre Beziehung, den Vertrag, die Nutzung der Leistungen von sevantage durch den Kunden und sonstige in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Angelegenheiten zu veröffentlichen. Weder sevantage noch der Kunde darf solche Werbe- und allgemeinen Mitteilungen nach dem vorstehenden **Satz 1 dieser Ziffer 18.3** ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anderen (die nicht unbillig vorenthalten werden darf) veröffentlichen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 sevantage und der Kunde sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des anderen berücksichtigen.

19.2 Der Vertrag und die Rechte gemäß diesem Vertrag sind nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der nicht abtretenden Partei übertragbar oder abtretbar. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich, wenn sevantage die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Wesentlichen alle Vermögenswerte, Aktien der sevantage oder das gesamte Geschäft dieser durch Verkauf, Fusion oder auf sonstige Weise übernimmt, abtritt sowie dann nicht, wenn dieser Vertrag von sevantage an ein mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird. § 354 a HGB bleibt unberührt.

19.3 Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung irgendeines Rechts gemäß dem Vertrag seitens sevantage oder des Kunden gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht und/oder nicht als einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts, schließt eine sonstige oder weitere Ausübung eines solchen Rechts oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.

19.4 Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen sevantage und dem Kunden dar und setzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands des Vertrages außer Kraft. Bei sich widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglichen Vereinbarung, welche diese ergänzen, geht die Regelung in der vertraglichen Vereinbarung als speziellere Regelung der Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Insbesondere sind oder werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Bestandteil der Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Zusätze und Änderungen irgendeiner Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und alle Verzichtserklärungen auf irgendeine Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies (Schriftform) gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

19.5 Sollten eine oder einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht berührt. Statt der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en gilt dasjenige, was sevantage mit dem Kunden nach dem ursprünglich angestrebten Zweck der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätte. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

19.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

19.7 Erfüllungsort ist der Sitz von sevantage. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist München.